

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1134K – BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR AUSSERHALB ÖSTERREICHS BELEGENE RISIKEN

1. Deutsche Vertrags- und Verkehrssprache

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den gegenständlichen Vertrag die deutsche Sprache als Vertrags- und Verkehrssprache gilt.

Dies bedeutet, dass der gesamte Schriftverkehr (insbesondere sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Unterlagen, einschließlich der vorliegenden Informationen, sowie alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen zwischen dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten) ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst wird.

2. Währung

Der Versicherungsvertrag ist in EURO abgeschlossen. Sämtliche Prämien sind in EURO zu entrichten. Etwaige Schadenszahlungen werden ebenfalls in EURO geleistet.

3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Aufgrund der Wahlmöglichkeit nach Art. 7, Abs. 3 der Verordnung (EG) 593/2008 (Rom-I-Verordnung) wird die Anwendung des Rechts jenes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) vereinbart, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Hat jedoch der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in Österreich, so wird die Anwendung österreichischen Rechts unabhängig von der Belegenheit des versicherten Risikos vereinbart.

Soweit die im gegenständlichen Vertrag zwingenden Bestimmungen dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats widersprechen, gehen diese Bestimmungen den vertraglichen Bestimmungen vor.

Der Gerichtsstand wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und nachfolgender Änderungen in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Sofern das Risiko nicht in einem Mitgliedstaat des EWR belegen ist und keine zwingenden Bestimmungen des Staats der Risikobelegenheit dem widersprechen, wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

4. Verweise auf Gebiet, Gesetze und Verordnungen

Sämtliche Bestimmungen im Versicherungsvertrag, in welchen auf das Gebiet Österreichs Bezug genommen wird, gelten sinngemäß für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats.

Sämtliche Bestimmungen im Versicherungsvertrag, in welchen auf Gesetze (z. B. Umwelthaftungsgesetz) oder Verordnungen Österreichs Bezug genommen wird, gelten sinngemäß für die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Mitgliedstaats (siehe geltendes Recht).

Bei vereinbarter Anwendung österreichischen Rechts auf den Vertrag (siehe Punkt 3) gilt Abs. 2 nicht für Bezugnahmen oder Verweise auf das österreichische Versicherungsvertragsgesetz sowie allgemein nicht für Bezugnahmen oder Verweise auf Gesetze und Verordnungen, die den Versicherungsvertrag selbst betreffen und für die somit aufgrund der getroffenen Rechtswahl das jeweilige österreichische Gesetz oder die jeweilige österreichische Verordnung anwendbar bleiben.

5. Deckungsumfang für Auslandsrisiken / Sachversicherung

Schäden durch Terrorakte

Die Klausel „Einschluss von Schäden durch Terrorakte“ hat für außerhalb Österreichs befindliche (gelegene) Risiken keine Gültigkeit. Punkt 4, Abs. 1 ist nicht anwendbar. Für Schäden durch Terrorakte besteht daher kein Versicherungsschutz.

Katastrophendeckung Erdbeben und Wasser

Die Klauseln „Katastrophendeckung Erdbeben“ und „Katastrophendeckung Wasser“ haben für außerhalb Österreichs befindliche (gelegene) Risiken keine Gültigkeit. Punkt 4, Abs. 1 ist nicht anwendbar. Für durch solche Katastrophen verursachte Schäden besteht daher kein Versicherungsschutz.

Assistancepaket

Assistancepakete oder Notfallhilfen mit Organisationen von Dienstleistungen können außerhalb Österreichs nicht angeboten werden. Punkt 4, Abs. 1 ist nicht anwendbar. Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher nicht auf Assistancepakete und Notfallhilfen.

6. Für in Italien befindliche (gelegene) Risiken gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen zu den Punkten 1 bis 5 als vereinbart:

Zu Pkt. 1 / Deutsche Vertrags- und Verkehrssprache

Ergänzend zu Punkt 1 gilt für Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz in Italien zusätzlich:

Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, die gemäß Art. 185 des italienischen Gesetzes über die Privatversicherungen (Legislativdekret Nr. 209/05) zu erteilenden Informationen auf seinen Wunsch in deutscher Sprache erhalten zu haben.

Zu Pkt. 3 / Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Abweichend von Punkt 3 wird im Hinblick auf Art. 7, Abs. 3 der Verordnung (EG) 593/2008 (Rom-I-Verordnung) in Verbindung mit Art. 180 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 209/2005 (ital. Gesetz über die Privatversicherungen) für diesen Versicherungsvertrag die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart. Zwingende italienische Rechtsvorschriften kommen jedoch in jedem Fall zur Anwendung (Art. 180, Abs. 2 des Gesetzes über Privatversicherungen in Italien).

Der Gerichtsstand wird auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 und nachfolgender Änderungen in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Laufzeiten, Kündigungsfristen

Abweichend zu allgemeinen und besonderen Bedingungen, die eine Kündigungsfrist von mehr als 60 Tagen vorsehen, gilt für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von 60 Tagen als vereinbart.